

Satzung der Boules Brothers Ostheim 2010 e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der am 23.12.2010 gegründete Boule-Verein hat seinen Sitz in Nidderau-Ostheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Boules Brothers Ostheim 2010 e.V. (Kurzbezeichnung: BBO)

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 – Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a. Die Förderung und das Betreiben des Pétanquesports unter Beachtung der Pétanqueregeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P (Federation Internationale dePétanque et Jeu Provençal)
- b. Die Teilnahme an Meisterschaften in Hessen und überregionalen Wettkämpfen und insbesondere am Ligaspielbetrieb
- c. Die Auswahl, Schulung und Betreuung der Spieler(innen) für nationale und internationale Wettkämpfe unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit
- d. Die Vertretung im Landesverband
- e. Die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins
- f. Die Ahndung von Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen sowie die Ahndung vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens
- g. Die Vermittlung bei der Beantragung und Verlängerung von Lizenzen
- h. Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- i. Die Pflege und Unterhaltung Ihrer zur Verfügung gestellten Spielanlagen
- j. Das Heranführen von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen an diesen Sport sowie die Förderung des Sports.

Der Verein kann Abteilungen gründen und führen, die dem Sinne des Vereinszweckes gemäß § 3 entsprechen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionsträger können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich eine Erstattung für verauslagte Reisekosten verlangen, wenn diese vorab durch Vorstandsbeschluss genehmigt wurden. Fahrten zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins fallen nicht darunter.

§ 4 - Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den geschäftsführenden Vorstand gekündigt werden und ist nicht anfechtbar.

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Die Aufnahme Minderjähriger wird durch den/die gesetzlichen Vertreter beantragt. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung als allein verbindlich anerkannt.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitglieder
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder willkürlich bestimmte Vertreter ist ausgeschlossen. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Satzung des Vereins verstößt
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt
- mit seinen Beitragszahlungen für mindestens ein Jahr im Rückstand ist

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Sie haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere Lizenzen über den Verein zu nehmen.

Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe der Boules Brothers Ostheim 2010 e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand mit dem erweitertem Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

a) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des BBO.

b) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Hierzu muss der Vorstand rechtzeitig (2 Wochen) vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen, der den voraussichtlichen Termin der Mitgliederversammlung aus diesem Grunde rechtzeitig vor seiner Einladung bekannt zu geben hat.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung (Einladung) bezeichnet wird.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Beachtung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

d) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist – soweit nicht anders bestimmt – für die Entscheidung in allen Angelegenheiten des BBO zuständig. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Behandlung von Anträgen
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Änderung und/ oder Beschluss von Ordnungen
- Ahndung vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens durch Ausspruch von Ermahnungen, Verweisen, zeitlichen und dauernden Spielsperren, Auflagen, zeitlicher oder dauernder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Ausschluss, Festsetzung von Geldbußen.

e) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

f) Wahlen

Wählbar in Organe, Ämter und Funktionen ist jede volljährige Person, die Mitglied des BBO ist. Ämterhäufung ist zulässig, außer im Bereich des geschäftsführenden Vorstandes, und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

g) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und dem Vorstand eingebracht werden.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand des BBO setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB

dem 1. Vorsitzenden (Präsident)

dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident)

dem Kassierer (Cashmanager)

also insgesamt 3 Personen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Delegierte berufen und Ausschüsse einsetzen.

b) dem erweiterten Vorstand nach § 26 BGB

dem Schriftführer

dem Sportwart

dem Jugendwart

dem 1. Beisitzer

der(m) 2. Kassierer(in)

Mitglieder des erweiterten Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch Wahl in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Rechte als Mitglieder des Vorstandes sind insofern eingeschränkt, als sie nicht die Vertretung des Vereins gegen Dritte umfassen. Sie dürfen nur in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand tätig werden. Sollte für eine Funktion des erweiterten Vorstandes kein Mitglied gefunden werden, so kann diese auch unbesetzt bleiben. Die Funktion wird dann von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.

Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann vorläufig Ordnungen erlassen, die er für die Leitung und Verwaltung des Vereins für erforderlich hält. Gleichmaßen ist er legitimiert, bestehende Ordnungen zu ändern. Durch den Vorstand erlassene oder geänderte Ordnungen sind den Mitgliedern bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Sie sind sodann Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen des BBO, jedes einzelne für sein Amt, grundsätzlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Bereich des BBO bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei nicht turnusmäßigen Wahlen einzelner Vorstandsmitglieder endet deren Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamts pauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den BBO gerichtlich und außergerichtlich, nach außen und innen.

Jedes Mitglied ermächtigt den Vorstand ausdrücklich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und nur hierzu und zwar unter Berücksichtigung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist von dem bzw. der 1. Vorsitzenden zu wenigstens einer Sitzung während des Geschäftsjahres einzuberufen.

§ 10 Haftung von Vorstandsmitgliedern gem. §31a BGB

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 – Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Finanzen des BBO werden durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/ innen überprüft. Die Kassenprüfer/ innen sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Nur eine der Kassenprüfer/ innen darf wieder gewählt werden.

Die Prüfung soll einmal jährlich erfolgen, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, der die Kassenprüfer/ innen über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 12 – Ordnungen

Der Verein gibt sich je nach Notwendigkeit Ordnungen, wie z.B. Sport- oder Platzordnung. Diese sind von allen Mitgliedern einzuhalten.

§ 13 – Spielbetrieb

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die zur Ausübung des Boule-Sportes notwendigen Kugeln nebst erforderlichem Zubehör selbst zu erwerben. Darüber hinaus erwirbt der Verein einen gewissen Fundus an Kugeln und Spielgeräten um seiner Aufgabe zur Förderung des Boule-Sports gerecht werden zu können.

Die Durchführung von Turnieren wird auf Vorschlag des Vorstandes unter Mitwirkung der aktiven Mitglieder beschlossen.

Die Boules Brothers Ostheim 2010 e.V. nehmen nach Möglichkeit am Ligabetrieb des Deutschen Pétanque Verbandes - Landesverband HESSEN - teil.

Die Anzahl der Ligamannschaften wird vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam mit dem Sportwart festgelegt. Die Leitung der einzelnen Mannschaften obliegt dem Sportwart und den Mannschaftsführern. Die Mannschaftsführer werden innerhalb der jeweiligen Mannschaft gewählt.

Die anfallenden Lizenzgebühren sind direkt und unaufgefordert von den jeweiligen aktiven Lizenznehmern an den Verein zu entrichten. Nicht gezahlte Lizenzbeiträge führen zur vorübergehenden Stilllegung der Spielgenehmigung für den BBO.

Entscheidungen des Sportwartes können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand zum Wohle des Vereins geändert werden.

§ 14 – Arbeitseinsätze

Die Pflege des Bouleplatzes, die Ausrichtung von vereinseigenen Veranstaltungen und die Pflege und Unterhaltung der Boulescheune obliegt allen aktiven Mitgliedern. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet ihre Arbeitskraft für die vorgenannten Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Den Einsatz der Mitglieder bei den jeweiligen Aktivitäten regelt der Vorstand.

Falls es jemandem nicht möglich sein sollte, praktisch mitzuarbeiten, kann er zu einem finanziellen Ausgleich für jede nicht geleistete Arbeitsstunde herangezogen werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs werden durch den Vorstand nach Bedarf festgelegt.

Die Nutzung und Pflege der Boulescheune regelt der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann auf der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des BBO oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BBO an die Stadt Nidderau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Jugend- und Kulturgruppen Nidderauer Vereine, zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §3 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 23.12.2010.

Nidderau-Ostheim, den 15.03.2013